

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 19.11.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Schwendau erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Schwendau von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau“ vom 22.11.2023 außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am 19.11.2024

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 20.11.2024

Abzunehmen am: 05.12.2024

Der Bürgermeister

Hauser Franz

